



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Molosser-Club der Schweiz ist ein Verein gem. Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- a) die Reinzucht und Haltung der sechs Molosserrassen Cane Corso, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastin Español, Mastino Napoletane und Tosa Inu in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Standards zu fördern
- b) die Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Molossern, deren Anschaffung, Haltung und Pflege, sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlicher Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- d) die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- e) die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
- f) die Pflege der Beziehungen zu ausländischen Molosser-Clubs, Haltern und Züchtern

Art. 3 Zweckverfolgung

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an, durch:

- a) die Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- b) die Beratung von Interessenten beim Kauf eines Molossers
- c) die Überwachung der Rassenstandards und deren Bekanntgabe an Interessenten
- d) den Erlass von Zuchtbestimmungen im Sinne des Reglements über die Eintragungen ins Schweizerische Hundestammbuch (ER-SHSB)
- e) die Durchführung von clubinternen- und CAC-Ausstellungen
- f) die Vertretung der Interessen und der Rechte der Mitglieder
- g) die Auswahl und rassenspezifische Ausbildung von Richtern

2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Alle Personen können in den Molosser-Club der Schweiz aufgenommen werden. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Juristische Personen können die Mitgliedschaft nicht erwerben.

Ebenso Hundehändler und deren Angehörige, sowie Personen, die Mitglied in einer von der FCI nicht anerkannten Organisation sind.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Molosser-Club der Schweiz eintreten will, hat sich mit dem Formular



„Aufnahmegesuch“ bei der Adressenverwaltung anzumelden.
Über die definitive Aufnahme des Bewerbers in den MCS, wird an der nächstfolgenden Vorstandssitzung abgestimmt. Anschliessend erfolgt die Veröffentlichung im MCS-Journal. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder und Veteranen

Der Club kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um den Club, die Rassen oder die Kynologie im Allgemeinen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

Personen die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des Molosser-Clubs der Schweiz oder einer Sektion der SKG waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen im Namen der SKG durch den Molosser-Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7 Gründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt eine Austrittserklärung während des Jahres, ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr zu entrichten. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club stören oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Art. 10 Wirkung und Rekursrecht

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Dem betroffenen Mitglied, gestrichen wegen Störung des guten Einvernehmens, steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen nach der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11 Ausschlussgründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder der Reglemente der SKG oder des Molosser-Clubs der Schweiz
- b) Schädigung der Interessen oder des Ansehens der SKG oder des Molosser-Clubs der Schweiz durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten

Art. 11.1 Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.



Art. 11.2 Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Darin ist auf das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung der SKG hinzuweisen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 11.3 Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der Molosser-Club der Schweiz den Ausschluss eines Mitglieds, obliegt ihm die Pflicht zur Publikation und zur gleichzeitigen, schriftlichen Mitteilung an den Zentralvorstand (ZV) der SKG.

Art. 11.4 Wirkung

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an Ausstellungen, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen der SKG und ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist für sie gesperrt und ein allfälliger geschützter Zwingername wird gelöscht. Richter und Richteranwälte werden aus der offiziellen Richterliste der SKG gestrichen. Sie dürfen nicht mehr in den offiziellen Publikationsorganen der SKG inserieren.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Ehrenmitglieder, Veteranen und Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 13 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Molosser-Club der Schweiz verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG und des Clubs zu befolgen und die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu entrichten.

Art. 14 Rechte und Vergünstigungen bei der SKG

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind durch besondere Reglemente der SKG geregelt.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung jeweils für das laufende Jahr festgelegt. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitglieder des erweiterten Vorstands und der Zuchtkommission und vom Vorstand ernannte Freimitglieder sind beitragsfrei.

3. Haftbarkeit

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Kassier ist gegenüber dem Verein für durch sein Verschulden entstandenen Schaden haftbar.

Gemäss den Statuten der SKG, Art. 19, haftet dieser nicht für Verbindlichkeiten der Sektion, umgekehrt haftet die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.



4. Organisation

Art. 17 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Zuchtkommission
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs.

Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die ordentliche Generalversammlung wird zu Beginn jedes Kalenderjahres durchgeführt.

Art. 18.1 Einberufung und Traktandenliste

Die Einberufung der Generalversammlung erscheint im Molosser Journal, in welchem auch die Traktandenliste veröffentlicht wird. Sie muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Art. 18.2 Anträge

Anträge sind bis zum 31. Dezember eingeschrieben dem Präsidenten einzureichen.

Art. 18.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Im letzteren Fall muss die ausserordentliche Generalversammlung innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Art. 18.4 Beschlussfähigkeit, Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18.5 Zuständigkeit

Die Generalversammlung entscheidet in allen clubinternen Angelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Präsentation der Rechnung des vergangenen Jahres
- d) Bericht der Rechnungsrevisoren, Abnahme der Rechnung und Decharge-Erteilung an Kassier und Vorstand
- e) das Tätigkeitsprogramm bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung
- f) Präsentation des Budgets für das laufende Jahr
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- j) Präsentation der Mitglieder Mutationen



MOLOSSER-CLUB DER SCHWEIZ
Club Suisse du molosse
Club svizzero del molosso



Betreut die Rassen:
Cane Corso, Dogo Argentino, Fila Brasileiro,
Mastin Español, Mastino Napoletano, Tosa Inu

- k) Wahlen:
1. Vorstand:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Zuchtleiter
 - Sekretär
 - Beisitzer
 2. Erweiterter Vorstand Rassevertreter
 3. Funktionäre
 - Kommissionen
 - Zuchtkommission
 - div. Aufgaben, z. B.
 - Welpenvermittlung
 4. Rechnungsrevisoren
- l) Statutenrevision (s.a. Art. 24)
 - m) Inkraftsetzung und Änderung von Reglementen
 - n) Beschlussfassung über Anträge
 - o) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - p) Ernennung von Ausstellungsrichtern
 - q) Behandlung von Rekursen
 - r) Ausschluss von Mitgliedern
 - s) Auflösung des Clubs

Art. 18.6 Abstimmungen und Wahlen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Die Vorstandswahl erfolgt geheim, alle anderen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen über Sachgeschäfte, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 19 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Zuchtleiter und Sekretär, sowie Beisitzern nach Bedarf. Ferner nimmt pro Rasse ein Vertreter Einsitz im erweiterten Vorstand, wenn er nicht ohnehin dem Vorstand angehört. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein. Auf jeden Fall muss er seinen Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten)

Art. 19.1 Sitzungen, Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder (ohne erweiterten Vorstand) an der Beratung teilnimmt.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19.2 Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:



MOLOSSER-CLUB DER SCHWEIZ
Club Suisse du molosse
Club svizzero del molosso



Betreut die Rassen:
Cane Corso, Dogo Argentino, Fila Brasileiro,
Mastin Español, Mastino Napoletano, Tosa Inu

- a) die Leitung und Überwachung der Vereinstätigkeiten und die Erstattung des Jahresberichts
- b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und der Generalversammlung, sowie die Leitung derselben
- c) die Vertretung des Vereins nach aussen

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Überdies kann er mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet unter persönlicher Haftung die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG usw.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab und erstattet der GV Bericht. Er erstellt das Budget.

Der Zuchtleiter erhält Befugnisse und erfüllt Aufgaben gemäss den Zuchtbestimmungen des Molosser-Clubs der Schweiz. Er erstattet der Generalversammlung alljährlich Bericht.

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden (z.B. Verwaltung der Mitgliederadressen, Redaktion des Molosser-Journals usw.)

Art. 20 Funktionäre, Kommissionen

- a) Zuchtkommission
Die Zuchtkommission erfüllt die Aufgaben gemäss den Zuchtbestimmungen des Molosser-Clubs der Schweiz unter der Leitung des Zuchtleiters.
- b) Diverse Aufgaben
Für dauerhafte Aufgaben, wie z.B. für die Welpenvermittlung, kann die Generalversammlung Funktionäre ernennen.
- c) Kommissionen
Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können Kommissionen oder Ausschüsse gebildet werden. Ernennung und Auflösung derselben erfolgt durch den Vorstand. Solche nicht ständigen Organe haben dem Vorstand von allen abzuhaltenden Sitzungen rechtzeitig Kenntnis zu geben, damit sich dieser allenfalls durch eine Delegation vertreten lassen kann.
Die Funktionäre werden, wie der Vorstand, für zwei Jahre gewählt.
Während der Amtsdauer gewählte Funktionäre beenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.
Wiederwahl ist statthaft.

Art. 21 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung anhand der Bücher und der Belege und erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Decharge-Erteilung.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre, je ein Jahr als 3., 2. und 1. Revisor. Der 3. Revisor ist der Ersatzrevisor und ist nur als solcher bei der Revision beteiligt.

Turnusgemäss wird jedes Jahr ein Ersatzrevisor gewählt.

Während der Amtsdauer gewählte Revisoren beenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Wiederwahl ist statthaft.

Art.22 Richter

Die Richter werden unter Beachtung der entsprechenden Reglemente des Clubs und der SKG (SKG-Statuten, Ausstellungsrichterordnung) von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Richter bei Inkompetenz oder schweren Verfehlungen innerhalb des Molosser-Clubs zu sperren unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an den ZV der SKG.



MOLOSSER-CLUB DER SCHWEIZ
Club Suisse du molosse
Club svizzero del molosso

Betret die Rassen:
Cane Corso, Dogo Argentino, Fila Brasileiro,
Mastin Español, Mastino Napoletano, Tosa Inu



5. Finanzen

Art. 23 Einnahmen

Der Verein erhält seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) ausserordentliche Beiträge gemäss Beschluss der Generalversammlung
- c) freiwillige Beiträge (Spenden, Erbschaften)
- d) Gebühren und andere Einnahmen

6. Statutenrevisionen

Art. 24 Revision

Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

7. Auflösung des Molosser-Clubs der Schweiz

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Molosser-Clubs der Schweiz kann durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Vierfünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dem Antrag auf Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht dies nicht innert zehn Jahren, so verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung in Bern.



8. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. März 2006 in Würenlos revidiert und treten nach Genehmigung durch den ZV der SKG sofort in Kraft.

Der Präsident

Gezeichnet:

Henri Petitjean

Die Vize-Präsidentin

Gezeichnet:

Britta Holinger

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 22. März 2006 genehmigt.

Gezeichnet:

Peter Rub

Gezeichnet:

Dr. Matthias Leuthold



MOLOSSER-CLUB DER SCHWEIZ
Club Suisse du molosse
Club svizzero del molosso



Betreut die Rassen:
Cane Corso, Dogo Argentino, Fila Brasileiro,
Mastin Español, Mastino Napoletano, Tosa Inu

An der Generalversammlung des Molosser-Clubs der Schweiz vom 11. März 2006 in Würenlos wurden die nachstehenden Änderungen an den Statuten beschlossen:

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- a) die Reinzucht und Haltung der sechs Molosserrassen Cane Corso, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastin Español, Mastino Napoletano und Tosa Inu in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Standards zu fördern

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Molosser-Club der Schweiz eintreten will, hat sich mit dem Formular „Aufnahmegesuch“ bei der Adressverwaltung anzumelden.

Über die definitive Aufnahme des Bewerbers in den MCS, wird an der nächstfolgenden Vorstandssitzung abgestimmt. Anschliessend erfolgt die Veröffentlichung im MCS-Journal.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Aktuarin
Veronica Stocchetti

Die Präsidentin
Britta Holinger

Die an der Generalversammlung des Molosser-Clubs der Schweiz vom 11. März 2006 angenommenen Änderungen an den Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 17. Mai 2006

.....
Peter Rub, Präsident

Im Namen des Zentralvorstands

.....
Dr. Matthias Leuthold, Vizepräsident